

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Luzern an die zu Fr. 500,000 veranschlagten Kosten der Luthernkorrektur von Zell bis Nebikon, 40 %, im Maximum Fr. 200,000.

2. Dem Kanton Schwyz an die zu Fr. 34,900 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Waldstrasse Tafleten, der allgemeinen Genossame Reichenburg, 30 %, im Maximum Fr. 10,470.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Tarifzuteilungsverfügungen des Bundesrates für den Zolltarif vom 8. Juni 1921.

(Vom 12. Februar 1932.)

- ad 97 a Streichen: Margarinkase.
- ad 99 b Margarinkase.
- ad 728 Streichen: Gussstahldraht zur Drahtseilfabrikation, unter 2 mm Dicke und mit mehr als 200 kg Festigkeit per mm², gegen Nachweis der Verwendung.
- ad 913 a Elektrische Motorrad-Lichtanlagen und Bestandteile von solchen, wie Scheinwerfer, Seitenwagen- und Schlusslampen, Licht- und Lichtzündmaschinen, samt Spannbändern zu ihrer Befestigung, Schalter zur Lichtanlage.
- ad 914 d Elektrische Anlasser für Automobile; elektrische Automobil-Lichtanlagen und Bestandteile von solchen, wie Scheinwerfer, Sucher-, Seiten- und Rücklichter, Licht- und Lichtzündmaschinen, samt Spannbändern zu ihrer Befestigung, Schalter zur Lichtanlage.
- ad 917 Elektrische Fahrrad-Lichtanlagen und ihre Bestandteile, wie Laternen und Schlusslampen, Lichtmaschinen (Dynamos etc.).

Diese Verfügungen treten sofort in Kraft.

Bern, den 17. Februar 1932.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Schweizerisches naturwissenschaftliches Reisestipendium.

Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern bringt die unterzeichnete Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ein Reisestipendium von Fr. 7500 zur Ausschreibung. Es ist dazu bestimmt, einem schweizerischen Naturforscher, Botaniker oder Zoologen zu ermöglichen, im Winterhalbjahr 1932/33 oder im Sommer 1933 eine Reise zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten zu unternehmen.

Es bleibt der Verständigung der Kommission mit dem Stipendiaten vorbehalten, Reise- und Arbeitsprogramm, sowie ein Pflichtenheft im einzelnen festzustellen.

Bei der Vergebung der Stipendien werden die Lehrer der Naturwissenschaften an schweizerischen Hoch- und Mittelschulen, sowie jüngere Leute, die ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben, vorzugsweise berücksichtigt. Massgebend für den Vorschlag der Kommission ist die wissenschaftliche Qualifikation des Kandidaten und die Ausgestaltung seines Arbeitsprogramms.

Bewerber haben ihre Anmeldung, begleitet von einem Curriculum vitae und Ausweisen über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit, bis spätestens **30. Mai 1932** an Herrn Prof. Dr. H. Bachmann, Brambergstr. 5a, Luzern, der auch zu weiterer Auskunft bereit ist, einzusenden.

Februar 1932.

(S...)

- Die Kommission für das schweizerische naturwissenschaftliche
Reisestipendium,

Der Präsident: Der Vizepräsident und Sekretar:
Prof. Dr. **H. Bachmann**, Luzern. Prof. Dr. **O. Fuhrmann**, Neuchâtel.

Dr. **Fritz Sarasin**, Basel. Prof. Dr. **C. Schroeter**, Zürich.
Dr. **J. Roux**, Basel. Prof. Dr. **A. Ursprung**, Freiburg.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Das Bezirksgericht St. Gallen, 2. Abteilung, hat mit Beschluss vom 12. November 1931 die Einleitung des Verschollenerklärungsverfahrens angeordnet über:

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1932
Date	
Data	
Seite	301-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 599

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.